

# GEMEINDE LEIDERSBACH

*Landkreis Miltenberg*

## **BEBAUUNGSPLAN „SONDERGEBIETSFLÄ- CHEN FÜR PFERDE UND SONSTIGES“**

### **UMWELTBERICHT MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG UND SPEZIELLER ARTENSCHUTZRECHTLICHER PRÜFUNG**

---



**Kaisermantel (Argynnis paphia)**

---

Auftraggeber:

**Gemeinde Leidersbach**

Hauptstraße 123, 63849 Leidersbach

Bearbeitung:

**Maier | Götzendörfer**  
Büro für Integrierte Gestaltung

**Michael Maier, Landschaftsarchitekt**

Grundstraße 12, 97836 Bischbrunn-Oberndorf

Tel. 09394 6899976, email [m.maier@maier-goetzoerfer.de](mailto:m.maier@maier-goetzoerfer.de)

Stand: 24. April 2020

## **Inhaltsverzeichnis:**

<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben .....	4
1.2	Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes.....	4
1.3	Rechtliche Vorgaben .....	5
1.4	Schutzgebiete .....	5
1.5	Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen .....	7
<b>2.</b>	<b>Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen – Prognose bei Durchführung der Planung .....</b>	<b>8</b>
2.1	Schutzgut Boden (Naturraum und Geologie) .....	8
2.1.1	Landschaftspflegerische Zielvorstellungen.....	9
2.2	Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser .....	9
2.2.1	Landschaftspflegerische Zielvorstellungen.....	9
2.3	Schutzgut Klima und Lufthygiene .....	9
2.3.1	Landschaftspflegerische Zielvorstellungen.....	9
2.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität) .....	10
2.5	Schutzgut Landschaft .....	13
2.5.1	Landschaftspflegerische Zielvorstellungen.....	13
2.6	Schutzgut Mensch .....	13
2.6.1	Immissionsschutz .....	13
2.6.2	Erholungseignung.....	13
2.6.1	Landschaftspflegerische Zielvorstellungen.....	13
2.7	Zusammenfassende Konfliktanalyse .....	14
2.8	Umfang erforderlicher Ausgleichsflächen .....	14
2.8.1	Bewertung der Eingriffsflächen und Berechnung der notwendigen Ausgleichsfläche	14
2.8.2	Berechnung der notwendigen Ausgleichsflächen - Zusammenfassung.....	15
2.8.3	Nachweis der Ausgleichsflächen .....	15
<b>3.</b>	<b>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung .....</b>	<b>16</b>
3.1	Wirkungen des Vorhabens .....	16
3.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse .....	16
3.1.2	Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse .....	16
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	16
3.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung .....	17
3.2.1.1	Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Vögel und Fledermäusen .....	17
3.2.1.2.1	Verbindliche Hinweise zur Fällung der Bäume bzw. Sträucher.....	18
3.2.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	18
3.3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	18
3.3.1	Bestand und Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie .....	19
3.3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie .....	19
3.3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	19
3.3.1.2.1	Fledermäuse .....	19
3.3.1.2.2	Schädigungs- und Störungsverbot .....	20
3.3.1.2.3	Schädigungs- und Störungsverbot – Darstellung der einzelnen Arten .....	20
3.3.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten.....	34
3.3.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (streng geschützt heimische Tiere und Pflanzen und Landkreisbedeutsame Arten) .....	35
3.3.3.1	Tagfalter .....	35

3.4	Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.....	35
<b>4.</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....</b>	<b>36</b>
4.1	Schutzgut Boden .....	36
4.2	Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser .....	36
4.3	Schutzgut Klima und Lufthygiene .....	36
4.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	36
4.5	Schutzgut Landschaftsbild.....	36
4.6	Schutzgut Mensch / Immissionsschutz.....	36
<b>5.</b>	<b>Geplante Massnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen (einschl. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) .....</b>	<b>36</b>
5.1.	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter.....	37
5.1.1	Schutzgut Boden.....	37
5.1.2	Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser .....	37
5.1.3	Schutzgut Klima / Luft.....	37
5.1.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	37
5.2	Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen für die Fauna .....	37
5.2.1	Maßnahme I: Anbringung und Unterhalt von Fledermauskästen.....	37
5.2.2	Maßnahme II: Umsetzung des Biotopbaumes .....	37
5.3	Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Ausgleichsflächen.....	38
5.3.1	Maßnahme III: Anlage von Streuobstwiesen auf den Fl-Nr. 1830, 1829, 857/2, 857/3 und 2709 .....	39
5.4	Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Eingrünungsmaßnahmen .....	40
5.4.1	Maßnahme IV: Anlage einer Hecke auf der Flur-Nummern 856 / 855 / 854, jeweils Teilflächen.....	40
<b>6.</b>	<b>Prüfung von Alternativen.....</b>	<b>41</b>
<b>7.</b>	<b>Abwägung / Beschreibung der Methodik.....</b>	<b>41</b>
<b>8.</b>	<b>Massnahmen zur Überwachung (Baubegleitendes Monitoring).....</b>	<b>42</b>
<b>9.</b>	<b>Zusammenfassende Erklärung .....</b>	<b>42</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>43</b>	<b>43</b>
Sortenliste - Obstbäume .....	43	43
Legenden Artinformationen .....	44	44
Literaturverzeichnis .....	45	45
Grünordnungsplan .....	45	45

## 1. EINLEITUNG

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben

Die Gemeinde Leidersbach hat beschlossen den Bebauungsplan „Sondergebietsflächen für Pferde und Sonstiges“ aufzustellen, da der Eigentümer eines Pferdehofes den Bau verschiedener Anlagen plant. Die dazu nötigen Flächen sind bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellt.

Mit der Durchführung der Umweltprüfung, der Eingriffs- / Ausgleichsregelung und der Grünordnungsplanung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Maier / Götzendörfer Planungsgesellschaft mbH, Grundstraße 12, 97836 Bischbrunn-Oberndorf beauftragt. Den Bebauungsplan erstellt das Büro PLANER FM, Mühlstraße 43, 63741 Aschaffenburg.

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Miltenberg, Herrn Müller, ist aus artenschutzrechtlicher Sicht folgendes zu berücksichtigen:

- Es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen (Prognose und Abschätzung)
- Die vorhandenen Obstbäume sind auf Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen zu untersuchen
- Es sind Bestandsaufnahmen hinsichtlich Wiesenknopf-Ameisenbläuling durchzuführen

### 1.2 Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes



Übersicht des Planungsgebietes  
(Quelle: Bebauungsplan / PLANER FM)

Das Planungsgebiet befindet sich nordöstlich der Gemeinde Leidersbach direkt am Waldrand und umfasst eine Fläche von 1,7 ha incl. der Ausgleichsflächen.

Der Bebauungsplan umfasst die Flur-Nummern 849 – 857 (zusätzlich der Ausgleichsflächen) und damit folgende Flächen:

Geltungsbereich		10.160,00	m <sup>2</sup>
"Baufelder"	4.500,00		m <sup>2</sup>
Summe		10.160,00	m <sup>2</sup>
Ausgleichsflächen		6.780,77	m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche des BP</b>		<b>16.940,77</b>	<b>m<sup>2</sup></b>

### 1.3 Rechtliche Vorgaben

Rechtsgrundlage für den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung bildet das Baugesetzbuch (BauGB), hier speziell § 9(1) Abs. 10, 15, 16, 20, 24, 25 sowie § 9 (1a), wonach Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft innerhalb der Bauleitplanung vorzusehen sind sowie das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) Art. 3 und Art. 6 (a, b), welche die Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Grünordnungsplan behandeln.

Die Grünordnungsplanung umfasst eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung europäischer Vogelarten sowie der Arten des Anhanges IV FFH- Richtlinie und weiterer streng geschützter Arten.

Für die Erarbeitung der Umweltprüfung ist § 2 Absatz 4 BauGB maßgebend. Weiterhin relevant sind die §§ 1, 2a BauGB, die Anlage zu § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB. Hier wird definiert, wie in Zukunft die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden sollen.

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden Pflanzen- und Tierarten nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und Arten nach Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG untersucht.

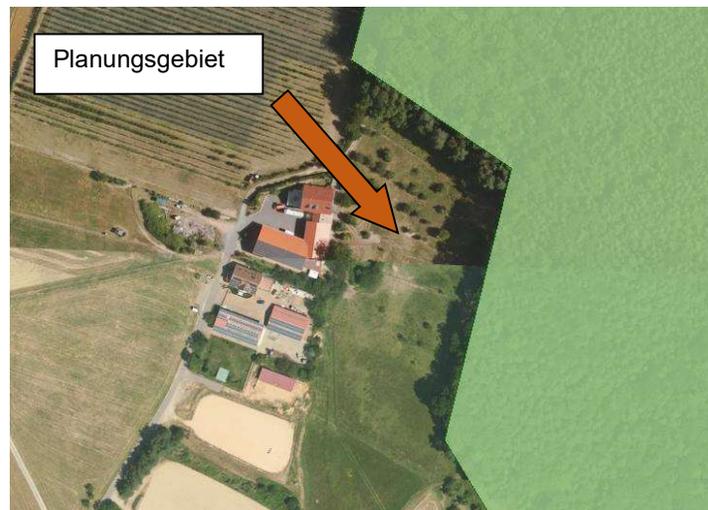
Der Umweltbericht enthält neben den Ergebnissen der Umweltprüfung grünordnerische Maßnahmen sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Damit ist der Umweltbericht, Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und bietet der Kommune die Möglichkeit einer sachgerechten Abwägung der Umweltbelange (§ 2a BauGB).

### 1.4 Schutzgebiete

#### Naturpark Spessart

Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes liegt im Naturpark Spessart und teilweise auch im Landschaftsschutzgebietes Spessart (im Osten). Diese Fläche bleibt jedoch unverändert bestehen.

Die geplante Bebauung liegt aber außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

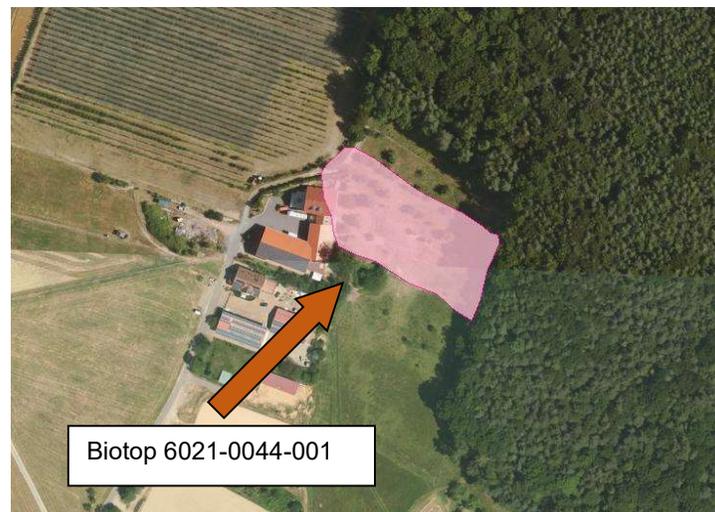


Luftbild mit Landschaftsschutzgebiet / hellgrün  
(Quelle: FIN-Web)

### Biotopkartierung Bayern

Folgendes Biotop ist von der Planung direkt betroffen:

*Biotop Nr. 6021-0044-001: Brachfläche O Obstplantage SW "Leider-Berg"*



Planungsgebietes mit Biotop  
(Quelle: FIN-Web)

In der Biotopkartierung Bayern wird das Biotop wie folgt beschrieben:

Z.T. schon verbuschte, z.T. noch genutzte Wiese zwischen Acker und Grünland, im Übergangsbereich zu größerem geschlossenem Waldgebiet im O und intensiv bewirtschafteter Obstbaumplantage im W.

Im W, entlang Feldweg, feldgehölzartiger Gebüschkomplex von etwa 40m Durchmesser aus Aspe und Kirsche, im Randbereich dichtes Schlehen- und Brombeer-Gestrüpp.

O davon bis zum Waldrand im N etwa 20m breiter, brachliegender Glatthaferwiesenstreifen auch mit einigen Magerelementen wie Bitterkraut, Rotes Straußgras, Kl. Bibernelle, Jo-

hanniskraut. Schon teilweise verbuscht oder von Brombeer-Himbeer-Gestrüpp bedeckt, bes. in Waldrandnähe im O bis 1,5m hoher Aspenanflug.  
Im S noch sporadisch gemähter, gebüschfreier Wiesenstreifen.  
(Quelle:FIN-Web / Datum: 7. August 2019)

Folgende Biotoptypen werden genannt:

- Artenreiches Extensivgrünland
- Mesophiles Gebüsch, naturnah
- Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache
- Initiale Gebüsche und Gehölze

Das Biotop befindet sich auf den FI-Nr. 850 bis 854 (Teilflächen sind außerhalb des Biotopbereiches)

Sonstige Schutzgebiet sind nicht vorhanden.

## **1.5 Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen**

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Begehungen bzw. Bestandserhebungen durch das Büro Maier / Götzendörfer Planungsgesellschaft mbH am 15.04. / 01.08. / 13.08.2019
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Arteninformation saP, nach TK-Karte 6021 Haibach
- Internet-Portal: FIN-Web des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Bayerisches Staatsministerium für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat; Geoportal Bayern / Bayernatlas
- Arten- und Biotopschutzprogramm
- Weitere Literaturangaben: siehe Anhang

### Methodisches Vorgehen

Zum einen wurden die genannten Tierarten laut Datenrecherche (Online Recherche Bayerisches Landesamt für Umwelt) nachgewiesen und kommen potentiell vor. Die Datenrecherche bezieht sich auf die Topographische Karte 6021 Haibach im Maßstab 1 : 25.000, Eine parzellengenaue Abgrenzung ist bei der Recherche nicht möglich.  
Bei der Datenrecherche handelt es sich um die Online-Abfrage der saP-relevanten Arten des Landesamtes für Umwelt.

### Fledermäuse und Vögel

Die Bäume wurden auf Höhlen, abstehende Rinden, Rindenspalten, abgebrochene Äste und Stammsrisse und auf Vogelnester untersucht.

### Wiesenknopf-Ameisenbläuling

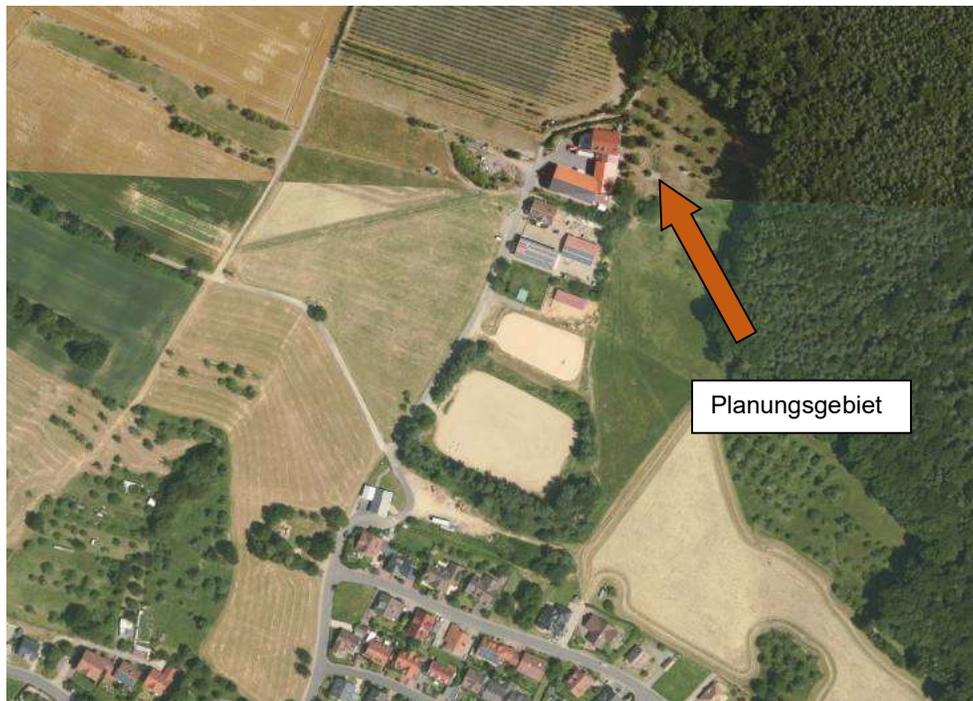
Die Grünflächen sind auf das Vorkommen vom Großen Wiesenknopf untersucht worden.

## **2. BESTANDSAUFNAHME, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN – PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

### Lage im Raum

Die Gemeinde Leidersbach mit ihren Ortsteilen liegt im unterfränkischen Landkreis Miltenberg und befindet sich ca. 10 km südlich von Aschaffenburg bzw. östlich von Sulzbach im Spessart.

Das Planungsgebiet umfasst die Flur-Nummern 849 – 858 (incl. der Ausgleichsflächen. Die Erschließung erfolgt über die bestehende Bebauung.



Luftbild – Planungsgebiet / Lage im Raum  
(Quelle: FIN-Web)

Auf dem Gebiet des Bebauungsplanes sind folgende Strukturen vorhanden, die für Natur und Landschaft maßgeblich sind:

- Obstbäume bzw. Obstwiesen
- Wiesenflächen

Um die Umweltauswirkungen des geplanten Mischgebietes beurteilen zu können, werden im folgenden Bestand und Planung beschrieben.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird nachfolgend beschrieben. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

(Quelle: In die Beschreibungen fließen auch Hinweise des Internet-Portals FIN-Web des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ein)

### **2.1 Schutzgut Boden (Naturraum und Geologie)**

*Bestandsaufnahme / Beschreibung:* Naturräumlich gesehen befindet sich Leidersbach im Bereich des *Sandsteinspessarts*. Den Untergrund des Spessarts bildet das Schichtpaket des Buntsandsteins. Die eigentliche Oberfläche liegt im Unteren Buntsandstein und umfasst Sandstein, vorwiegend feinkörnig; nach SE zunehmend mittel- bis grobkörnig, geröllführend.

Die relativ nährstoffarmen und zur Austrocknung neigenden Böden über Buntsandstein bieten keine günstigen Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Nutzung. Im Tal des Leidersbaches sind die Böden aufgrund der Auenablagerungen wesentlich fruchtbarer.

*Bewertung / Auswirkungen:* Der Geltungsbereich umfasst Grünflächen und Obstbäume. Wird die Bebauung wie geplant durchgeführt, wird eine zusätzliche Versiegelung vorgenommen. Damit geht Lebensraum für Flora und Fauna verloren; die Funktionen des Bodens werden beeinträchtigt, Bodenlebewesen gestört.

*Ergebnis:* Aufgrund der Versiegelung des Bodens sind Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

#### 2.1.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen

- Erhalt des Oberbodens
- Wiederverwendung des Oberbodens

### 2.2 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

*Bestandsaufnahme / Beschreibung:* Das Planungsgebiet befindet sich in einem Hangbereich und damit weitgehend außerhalb der Beeinflussung durch Grundwasser und Überschwemmung

*Bewertung / Auswirkungen:* Mit der Erstellung der Gebäude und deren Erschließung werden Flächen versiegelt. Bei der zusätzlichen Versiegelung reduzieren sich die Versickerungsmöglichkeiten weiter. Es ist von einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss auszugehen, was wiederum zu einer Minderung der Grundwasserneubildung in diesem Bereich führt. Anfallendes Oberflächenwasser soll über den Oberboden versickert werden.

*Ergebnis:* Aufgrund der Bebauung sind Umweltauswirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

#### 2.2.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen

- Minimierung der Versiegelung
- Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort

### 2.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene

*Bestandsaufnahme / Beschreibung:* Der Spessart weist ein gemäßigt ozeanisches Klima auf und hat Niederschlagssummen bis zu 750 - 950 mm im Jahr. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur beträgt hier 8 - 9°C.

Die vorwiegende Windrichtung ist Südwest mit Windgeschwindigkeiten von 1,8 bis 2,2 m/s.

*Bewertung / Auswirkungen:* Die künftige Bebauung wird das Mikroklima ändern, da versiegelte Flächen sich mehr erwärmen als offenporige. Um auf die zunehmende Klimaerwärmung zu reagieren sollten jedoch zusätzliche Gehölze und für die Gebäude eine Dachbegrünung vorgesehen werden.

*Ergebnis:* Aufgrund der doch relativ geringen Versiegelung sind Umweltauswirkungen von gering Erheblichkeit zu erwarten.

#### 2.3.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen

- Minimierung der Versiegelung
- Erhalt der Gehölzstrukturen in den Randbereichen
- Dachbegrünung auf den zukünftigen Gebäuden ist vorzusehen

## 2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

*Bestandsaufnahme / Beschreibung:* Die für den Naturschutz relevanten Flächen im Geltungsbereich bestehen aus verschiedenen Strukturen bzw. Habitaten.

Es sind folgende Bereiche vorhanden:

- Streuobstwiesen bzw. Obstbäume
- Wiesenflächen
- Gehölzbereiche

Nachfolgende Bilder zeigen das Planungsgebiet. Die Aufnahmen wurde am 1. August 2019 von Herrn Maier aufgenommen und geben einen guten Überblick über das zukünftige Planungsgebiet. Die Bilder beginnen in Blickrichtung Süden und werden im Uhrzeigersinn fortgesetzt.





#### Wiesenflächen mit kleineren Obstbäumen

Die Wiesenflächen werden als Pferdeweide genutzt. Folgende Pflanzen wurden bei den Bestandsaufnahmen u. a. vorgefunden: Rainfarn, Schafgarbe, Wegwarte, Flockenblume, Wilde Möhre, Brombeere; kleiner Obstbäume mit einem Durchmesser von 5 bis 10 cm. Der Große Wiesenknopf konnte nicht festgestellt werden.

Auf den FI-Nr. 852 müssen 2 kleinere Obstbäume entfernt werden, Ø 5 – 10 cm.

#### Streuobstwiesen bzw. Obstbäume

Als eigentliche Streuobstwiesen werden die drei Obstbaum-Reihen auf den FI-Nr. 849, 850 und 851 angesehen. Insgesamt befinden sich dort 24 Obstbäume.

Auf der FI-Nr.849 befinden sich fünf Bäume mit einem Ø von 10 bis 30 cm, auf der FI-Nr. 850 neun Bäume mit einem Ø von 10 bis 30 cm und auf der FI-Nr. 851 zehn Bäume mit einem Ø von 10 bis 30 cm.

Auf der FI-Nr. 851 müssen 4 Obstbäume entfernt werden, davon ein Biotopbaum (Astloch). Alle anderen Bäume auf den oben genannten FI-Nr. werden erhalten.

#### Gehölzbereiche

In Haus- bzw. Stallnähe befinden sich verschiedene Gehölzgruppen:

- Kiefern und Kirsche
- Kiefer, Haselnuss und Holunder
- Eichen
- Holunder, Kirsche, Brombeeren und Sal-Weide (FI-Nr. 854, 855 und 856)
- Kirschen und Kiefern (FI-Nr. 857)

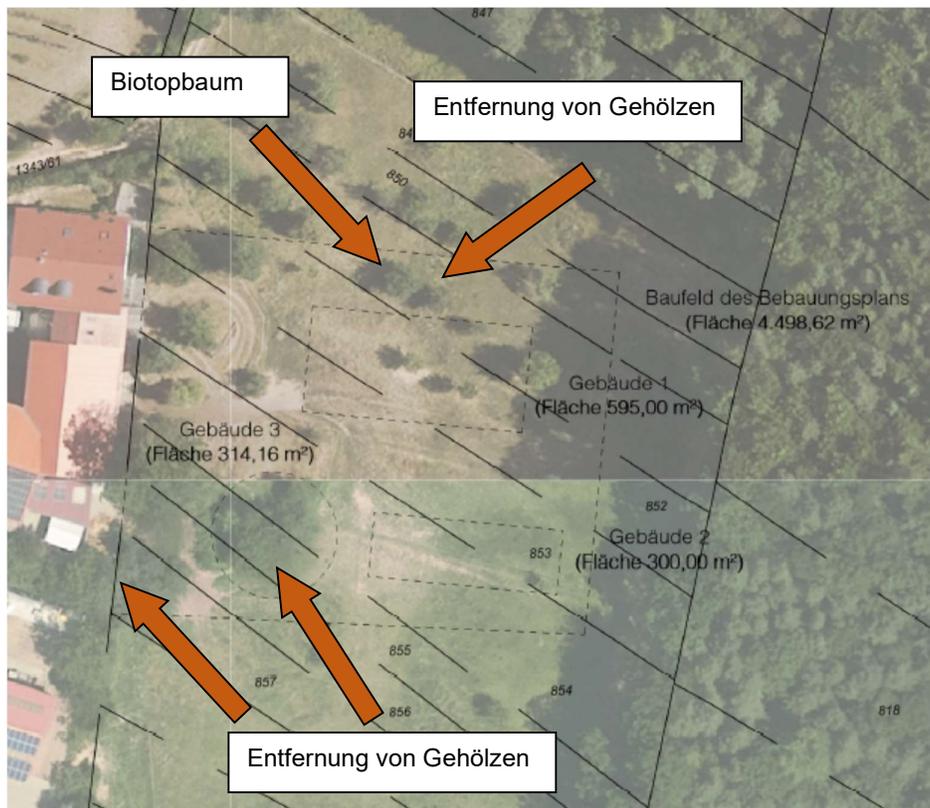
Die letzten beiden Gehölzbereiche werden entfernt. Alle anderen Gehölze bleiben bestehen.



Holunder, Kirsche und Weide / zukünftige Führanlage  
(Quelle: Foto Michael Maier / 13.08.2019)



Hintergrund: Kirschen und Kiefer / zukünftige Dungstätte  
(Quelle: Foto Michael Maier / 13.08.2019)



Ausschnitt des Planungsgebietes - Luftbild  
(Quelle: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung)

Die **potentielle natürliche Vegetation** wäre hier der Hainsimsen-Buchenwald. Dabei dominiert die Buche. Begleitende Baumarten sind Trauben-Eiche, Berg-Ahorn, Hainbuche, Elsbeere, Feld-Ahorn, Sommer-Linde, Stiel-Eiche, Esche und Mehlbeere. (FIN-Web / Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns, Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Freising, 2004).

Die Potentielle Natürliche Vegetationsgesellschaft als diejenige Pflanzengesellschaft, die sich bei Nutzungsaufgabe aufgrund der natürlichen Vegetationsentwicklung als Klimaxstadium einstellen würde; sie gibt Hinweise auf die standortgerechte Auswahl von Gehölzen bei Pflanzmaßnahmen.

**Bewertung / Auswirkungen:** Mit Überbauung von offenem Boden geht Lebensraum für Flora und Fauna verloren, ein Ausweichen in angrenzende Bereiche ist jedoch möglich. Der Verlust von Gehölzen und Grünflächen führt zur Reduzierung des derzeitigen Lebensraumangebotes. Auch hier ist ein kurzfristiges Ausweichen in benachbarte Bereiche möglich. Mit der Schaffung von entsprechenden Strukturen im gleichen Naturraum bzw. in unmittelbarer Nähe kann ein Ausgleich für den Flächen- und Biotopverlust geschaffen werden, die Strukturvielfalt bleibt erhalten. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Ergebnis: Die betroffenen Flächen sind als Lebensraum für Tiere und Pflanzen von Bedeutung. Mit den umzusetzenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Umweltauswirkungen auf die Biodiversität von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

Zusätzlich zu dieser Beschreibung wird im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung europäischer Vogelarten sowie der Arten des Anhanges IV FFH- Richtlinie** sowie von Arten, die nach nationalem Recht streng geschützt sind und damit eine sogenannte Prognose und Abschätzung hinsichtlich eines Verbotstatbestandes durchgeführt. **Zusätzlich sind Bestandsaufnahmen hinsichtlich Fledermäusen, Vögeln und Wiesenknopf-Ameisenbläuling durchzuführen**

## **2.5 Schutzgut Landschaft**

*Bestandsaufnahme / Beschreibung:* Das Planungsgebiet befindet sich im Anschluss an Wohnbebauung und ist durch seine Streuobstwiesen gut in die Landschaft integriert.

*Bewertung / Auswirkungen:* Ein harmonisches Landschafts- und Ortsbild ist entscheidend für das Landschaftserlebnis, den Erholungswert und damit die visuelle Empfindlichkeit einer Landschaft. Das Landschaftsbild wird durch die geplante Bebauung beeinträchtigt.

*Ergebnis:* Mit der Bebauung sind Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

### *2.5.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen*

- Erhalt der vorhandenen Gehölze soweit wie möglich
- Einbindung in die Landschaft
- Pflanzung neuer Gehölze

## **2.6 Schutzgut Mensch**

### *2.6.1 Immissionsschutz*

*Bestandsaufnahme / Beschreibung:* Das Plangebiet befindet sich im Osten bereits bestehender Bebauung mit Pferdehaltung. Die Zufahrt erfolgt über diese bereits vorhandene Bebauung.

*Bewertung / Auswirkungen:* Mit der Erstellung des Bebauungsplanes ist von einer minimalen Erhöhung der Lärmemissionen auszugehen.

*Ergebnis:* Es sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

### *2.6.2 Erholungseignung*

*Bestandsaufnahme / Beschreibung:* Die Flächen sind für die Erholungsnutzung von untergeordneter Bedeutung.

*Bewertung / Auswirkungen:* Mit der zusätzlichen Bebauung der Fläche verschlechtert sich die Erholungseignung nicht wesentlich.

*Ergebnis:* Mit der Errichtung des Baugebietes sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

### *2.6.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen*

- Erhalt der vorhandenen Gehölze soweit wie möglich
- Einbindung in die Landschaft
- Pflanzung neuer Gehölze

## 2.7 Zusammenfassende Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse zeigt die Beeinträchtigungen bzw. Konflikte durch die Bebauung auf. Eine Gesamtbeurteilung führt die nachfolgende Tabelle auf:

Schutzgut	Art des Eingriffs	Konflikt-grad	Unvermeid-bare Beein-trächtigung ausgleichbar	Landschafts-pflegeri-sche Maßnahmen	Begründung
<b>Boden</b>	Flächeninanspruch-nahme durch Versie-gelung	mittel	nein, nur im Umfeld	Schutz und Wiederver-wendung des Oberbo-dens	Erhalt des Oberbo-dens
<b>Wasser</b>	Änderung des Abflus-ses von Oberflächen-wasser	mittel	ja	Versickerungsfähige Beläge, getrennte Ab-wasserbeseitigung	Regenwasserab-fluss verlangsamen
<b>Klima / Luft</b>	Beeinflussung des Kleinklimas	gering	ja	Erhalt von Gehölzen im direkten Umfeld	Kleinklimatischer Einfluss auf Frisch-luftversorgung und Luftqualität
<b>Flora / Fauna</b>	Verlust von Grünflä-chen und Gehölz-strukturen	mittel	nein, nur im Umfeld	Schaffung von Le-bensräumen im direk-ten Umfeld	Ausgleich für Flä-chenverlust, Erhö-hung der Struktur-vielfalt, ökologische Aufwertung
<b>Landschafts-bild</b>	Verlust von Gehölz-strukturen, Bebauung	mittel	ja	Erhalt von Gehölzen im direkten Umfeld	Einbindung der Baulichkeiten
<b>Mensch</b>	Erholungseignung	gering	ja	Erhalt von Gehölzen im direkten Umfeld	Harmonische Ein-bindung der Baulichkeiten

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Leidersbach wurde ein Bereich ausgewählt, welcher aus Grün- und Gehölzflächen und Streuobstwiesen besteht und damit Lebensraumstrukturen für Fauna und Flora beinhaltet.

Die vorgesehene Bebauung stellt einen Eingriff in Natur- und Landschaft dar, dieser ist allerdings mit entsprechenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Die Beeinträchtigung von Boden, Wasserhaushalt und Lebensraum wird durch entsprechende Ausgleichsflächen ausgeglichen. Hier stellt der Eigentümer des Pferdehofes, Herr Scheiter, Flächen zur Verfügung. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Müller, wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgestimmt.

## 2.8 Umfang erforderlicher Ausgleichsflächen

Die Festlegung der Ausgleichsfläche lehnt sich an den *Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“* an.

### 2.8.1 Bewertung der Eingriffsflächen und Berechnung der notwendigen Ausgleichsfläche

Die Eingriffsflächen werden aufgrund der Bestandsaufnahme in Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild unterteilt (Kategorie I-III).

Es wird von einer niedrigen Versiegelung (GRZ < 0,35) ausgegangen.

Nachfolgende Tabelle zeigt welche Flächen in welcher Kategorie und mit welchem Faktor berücksichtigt werden:

Tabelle 1: Bewertung und Berechnung der Ausgleichsflächen

Betroffene Strukturen	FI-Nummer	Größe	Einheit	Kategorie	Faktor	Ausgleichsfläche	
						Größe	Einheit
Streuobstwiese	849 / 850 / 851	3.401,54	m <sup>2</sup>	III	1,0	3.401,54	m <sup>2</sup>
Grünflächen	852 - 857	6.758,46	m <sup>2</sup>	I / oberer Wert	0,5	3.379,23	m <sup>2</sup>
	Beeinträchtigte Fläche	10.160,00	m <sup>2</sup>	Ausgleichsfläche		6.780,77	m <sup>2</sup>
	Ausgleichsfläche	6.780,77	m <sup>2</sup>				
	Gesamtfläche	16.940,77	m <sup>2</sup>				

**Hinweise:**

Kategorie I: Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Kategorie II: Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Kategorie III: Gebiete hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Rundungsfehler sind bei den verschiedenen Computerprogrammen möglich.

**2.8.2 Berechnung der notwendigen Ausgleichsflächen - Zusammenfassung**

Für die mit der Bebauung entstehenden Beeinträchtigungen sind Ausgleich und Ersatz für die betroffenen Schutzgüter erforderlich.

Nach Tabelle 1 beträgt die **notwendige Ausgleichsfläche insgesamt 6.780,77 m<sup>2</sup>**.

**2.8.3 Nachweis der Ausgleichsflächen**

Der Eigentümer des Pferdehofes, Herr Scheiter, stellt für den Bebauungsplan „Sondergebietsflächen für Pferde und Sonstiges“ Ausgleichsflächen zur Verfügung.

Es handelt sich hierbei um Grundstücke, welche in der Nähe zum Planungsgebiet (bis zu 1,00 km) liegen und als Streuobstwiesen entwickelt werden.

Die Summe der zur Verfügung gestellten Ausgleichsflächen beträgt 6.905,44 m<sup>2</sup>. Da insgesamt eine Fläche von 6.780,77 m<sup>2</sup> benötigt wird, hat Herr Scheiter noch Flächen von 124,67 m<sup>2</sup> als Ausgleich zur Verfügung.

Ausgleichsflächen			
FI-Nr.	Größe	Einheit	
benötigte Ausgleichsfläche	6.780,77	m <sup>2</sup>	
1830	1.411,78	m <sup>2</sup>	Ackerfläche / Fläche ohne Waldrand
1829	1.332,07	m <sup>2</sup>	Wiese / Fläche ohne Waldrand
857/2	858,21	m <sup>2</sup>	Wiese
857/3	933,50	m <sup>2</sup>	Wiese
2709	2.148,31	m <sup>2</sup>	Acker mit Gehölzbereichen
Summe Ausgleich	<b>6.683,87</b>	m <sup>2</sup>	
	-96,90	m <sup>2</sup>	+ Überhang / -noch zu erbringen

Auf der FI-Nr. 2709 befinden sich im Randbereich einige Gehölze. Die Fläche wird jedoch komplett als Ausgleichsfläche angesehen. Insgesamt verringert sich der „geleistete“ Ausgleich gering, dies wird jedoch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit akzeptiert.

Diese Fläche wird als **"Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"** (§5 Abs.2 Nr. 10 BauGB) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzt.

Hier werden durch entsprechende Maßnahmen die nicht verminder- und vermeidbaren Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie ihrer Wechselbeziehungen naturschutzrechtlich kompensiert.

Die Flächen sind im Plan dargestellt.

### **3. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG**

Für den Bebauungsplan "Sondergebietsfläche für Pferde und Sonstiges" ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Mit der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Müller, wurde vereinbart, dass hierfür im Allgemeinen eine Prognose und Abschätzung zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes ausreichend ist.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen waren zusätzlich Bestandsaufnahmen zu folgenden Tierarten durchzuführen:

- Die vorhandenen Obstbäume sind auf Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen zu untersuchen
- Es sind Bestandsaufnahmen hinsichtlich Wiesenknopf-Ameisenbläuling durchzuführen; hier: Vorkommen es Großen Wiesenknopfes

#### **3.1 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

##### *3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse*

###### Flächeninanspruchnahme

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen im Osten von bereits vorhandener Bebauung. Durch die zukünftige Bebauung müssen Obstbäume, Gehölzstrukturen und Wiesenflächen beseitigt werden. Durch den Eingriff geht somit Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt verloren.

Der Eingriff beschränkt sich im Wesentlichen auf den Bau der Gebäude und die entsprechende Infrastruktur.

###### Barrierewirkung / Zerschneidung

Eine Zerschneidung von Lebensräumen ist nicht gegeben, von einer Barrierewirkung ist ebenfalls nicht auszugehen, da Vögel, Fledermäuse und die angesprochene Fauna in angrenzende Bereiche ausweichen können und betroffene Obstbäume teilweise erhalten werden. Biotopbäume werden in die unmittelbar geschaffenen Ausgleichsflächen umgesetzt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben somit sowohl im zukünftigen Baugebiet als auch in unmittelbarer Nähe erhalten bzw. werden neu geschaffen. Außerdem sind diese auch im unmittelbaren Bereich (Wald- bzw. Gehölzbereiche Norden / Osten und Westen / Streuobstbestände im Norden) vorhanden.

###### Lärmimmission

Mit den Baumaßnahmen sind Lärmemissionen verbunden.

###### Optische Störungen

Das Orts- und Landschaftsbild wird mit Änderung der Bebauung gestört. Das Baugebiet wird jedoch eingegrünt und fügt sich somit in das Landschaftsbild ein.

##### *3.1.2 Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse*

Durch die anschließenden Nutzungen ergeben sich keine weiteren oder zusätzlichen Störungen der Flora und Fauna.

#### **3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Wichtig ist deshalb zum einen die Lebensräume zu schützen, zum anderen den Zeitpunkt des Eingriffs festzulegen, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Die untersuchten Arten haben unterschiedliche Lebensweisen und Aktivitätsphasen (Diese sind unter Punkt 3.3. näher beschrieben). Die Maßnahmen müssen sich an die Aktivitätsphasen der entsprechenden Art anpassen, da eine Maßnahme unterschiedliche Auswirkungen hat, je nachdem wann sie durchgeführt wird.

Entsprechend dieser Prämisse werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im räumlichen Zusammenhang Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und auch Vögel vorhanden sind. Im direkten Umfeld des Planungsgebietes befinden sich 7 Obstbäume mit entsprechenden Habitatstrukturen (Astabbruch, abstehende Rinden).

Nachfolgende Maßnahmen sind zu beachten, um Gefährdungen von Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden bzw. zu minimieren.

### *3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung*

Nachfolgend sind die allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten sind.

- Rodungsarbeiten dürfen nur im Winterhalbjahr erfolgen (01. Oktober bis 28. Februar, § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG)
- Ebenfalls sind die zu erhaltenen Obstbäume, welche direkt an die zukünftigen Gebäude heranreichen, während der Baumaßnahme durch einen Lattenzaun zu schützen.

#### Hinweis zur Erstellung des Lattenzaunes

Der optimalste Schutz von Bäumen und Sträuchern ist es ein ausreichender Abstand zu diesen einzuhalten. Hierfür ist der Kronenbereich, möglichst zuzüglich 1,5 m zu allen Seiten, einzuhalten. Um dies zu gewährleisten, ist dieser Bereich durch einen stabilen Zaun vor den Auswirkungen der Baumaßnahmen zu schützen. Der Zaun hat eine Mindesthöhe von 2,00 m, mindestens 8 Querriegel aus Brettern (Mindestbreite 10 cm) und ist ortsfest zu installieren. Nähere Informationen unter: [www.galk.de](http://www.galk.de) (Baumschutz auf Baustellen).

So werden der Wurzelbereich und Baumstämme bzw. Gehölze wirksam geschützt

Zu den oben genannten Punkten siehe auch Punkt 2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

#### **Hinweis**

Zusätzlich sind die nachfolgenden Maßnahmen bei einer zukünftigen Bebauung der Grundstücke zu beachten.

#### *3.2.1.1 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Vögel und Fledermäusen*

Der Biotopbaum, welcher infolge der Baumaßnahme entfernt werden muss, weist Astlöcher auf und am Stammfuß „Einrisse“. Vor allem die Astlöcher können vor allem Fledermäusen als potentieller Lebensraum dienen.

#### Zusammenfassung

Das Planungsgebiet wurde auf geeignete Habitatstrukturen bzw. mögliche Vorkommen für bzw. von Fledermäusen und Vögel untersucht. Es konnten in den vorhandenen Obstbäumen einige Astlöcher und Rindenspalten/Rindenrisse festgestellt werden.

Insgesamt sind durch den Bau der Gebäude 7 Obstbäume betroffen. Einer davon mit den oben genannten Habitatstrukturen. Dieser Baum wird umgesetzt.

Es konnten keine Fledermäuse oder Vogelnester bzw. brütende Vögel festgestellt werden.

#### 3.2.1.2.1 *Verbindliche Hinweise zur Fällung der Bäume bzw. Sträucher*

Folgende Hinweise sind beim Fällen von Gehölzen zu beachten:

- Rodungsarbeiten dürfen nur im Winterhalbjahr erfolgen (01. Oktober bis 28. Februar, § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG), um Störungen, Schädigungen bzw. Tötungen von Gehölz- und Höhlenbrütern zu vermeiden.
- Auch im Winter ist die Anwesenheit von überwinterten Fledermäusen nicht völlig auszuschließen. Die Rodung der Obstbäume ist im Spätherbst (Anfang bis Mitte Oktober) durchzuführen, da sich die Fledermäuse noch nicht in der Winterruhe befinden. Vor Durchführung der Rodungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Winterquartiere vorhanden sind. Es ist eine ökologische Begleitung der Fällung durchzuführen, um ein geringes Restrisiko eines Fledermausvorkommens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen für die Fällung zu ergreifen:
  - Nochmalige Untersuchung der Rindenspalten, Astlöcher etc. auf mögliche Wohnstätten durch geeignetes Fachpersonal mittels Endoskopkamera. Nicht besetzte Gehölze sind sofort zu roden. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Höhlen etc. zu verschließen (Fledermäuse müssen jedoch das Quartier verlassen können, ein Einflug jedoch verhindert werden). Die Rodung dieser Bäume und Sträucher kann erst erfolgen, wenn die Quartiere verlassen wurden.
  - Bäume stehend umlagern und Aufschlagen auf Boden verhindern

#### 3.2.2 *Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität*

Es werden CEF und sonstige Maßnahmen durchgeführt, um Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Die Maßnahmen sind unter Punkt 5.2 beschrieben

### 3.3 **Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Es wurden Daten aus Grundlagenwerken ausgewertet, die bereits unter Punkt 1.5 Datengrundlagen und im Literaturverzeichnis genannt sind.

Die genannten Tierarten wurden laut Datenrecherche (Bayerisches Landesamt für Umwelt – saP-relevante Arten) nachgewiesen und kommen potentiell vor. Die Datenrecherche bezieht sich auf die Topographische Karte 6021 Haibach im Maßstab 1 : 25.000; damit ist keine parzellengenaue Abgrenzung möglich.

Es wurden folgende Lebensraumtypen abgefragt:

- Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume
- Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen
- Hecken und Gehölze, Wälder

Weiterhin wurden Daten vor Ort erhoben.

**Arten, für die keine Habitatstrukturen im Planungsgebiet vorhanden sind, wurden nicht weiter berücksichtigt.**

Hinweis:

Die Legende für die verwendeten Abkürzungen befindet sich im Anhang.

### 3.3.1 Bestand und Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Zusätzlich zur oben genannte Datenrecherche des Landesamtes für Umwelt wurden Bestandsaufnahmen bzw. -erhebungen für Fledermäuse, Vögel und Wiesenknopf-Ameisenbläuling durchgeführt.

#### 3.3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Es sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie von den zukünftigen Planungen betroffen.

#### 3.3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Laut der oben genannten Datenrecherche kommen die nachfolgenden Tierarten potentiell vor.

##### 3.3.1.2.1 Fledermäuse

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	g
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u	?
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	g
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	g
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	?
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	?
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus			u	?
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	g
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u	

Hinweis: blau bzw. kursiv dargestellt sind Fledermausarten, die Baumhöhlen eventuell als Winterquartier nutzen.

Im Planungsgebiet sind Habitatstrukturen vorhanden, in welchen Fledermäusen ihren Lebensraum (Rindenrisse / Astlöcher etc.) finden könnten. Da jede Höhle, Astlöcher etc. als potentielle Lebensstätte anzusehen ist, wurden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt (siehe auch 3.2.1.1). Zusätzlich ist davon auszugehen, dass das Gebiet als Jagdrevier genutzt wird. Es wird jedoch nur ein Obstbaum mit diesen Habitatstrukturen entfernt.

Nachfolgend werden die Ansprüche der einzelnen Fledermausarten kurz dargestellt (Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Arteninformation), die unter anderem Baumhöhlen als Winterquartiere nutzen.

- **Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*):**  
Überwiegend unterirdisch. Bei mildereren Temperaturen werden vermutlich auch Verstecke an Bäumen als Winterquartiere genutzt, da die Tiere oftmals erst bei strengem Frost in den Quartieren erscheinen (ähnlich Fransenfledermaus).
- **Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*):**  
Die Bechsteinfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in

Baumhöhlen oder Nistkästen. In Anbetracht der geringen Wanderfreudigkeit der Art ist es denkbar, dass das Spektrum an Winterquartieren auch Baumhöhlen in Wäldern mit einschließt.

- **Großes Mausohr (*Myotis myotis*):** Große Mausohren benötigen strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete. Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigem (frisch gemähten) Grünland.  
Überwiegend unterirdisch, auch Baumhöhlen als potentielles Winterquartier möglich (Quelle: Fledermäuse in Bayern)
- **Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) / nicht nachgewiesen:** Fransenfledermäuse nützen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile (z.B. Parks und Gärten) für die Jagd. Sie sind bezüglich des Lebensraumes Wald nicht so stark spezialisiert wie die Bechsteinfledermaus.  
Die Fransenfledermaus ist für sehr lange Aktivitätszeiten in den Wintermonaten bekannt. Sie ist relativ kältetolerant und jagt noch bei wenigen Grad über Null.  
Ein großer Teil der Population überwintert in unbekanntem Quartieren. Aufgrund sporadischer Beobachtung ist es denkbar, dass weit mehr als vermutet Baumhöhlen in der Nähe der Sommerlebensräume genutzt werden (Quelle: Fledermäuse in Bayern)
- **Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*):**  
Tatsächlich sind in Bayern praktisch nur Sommerquartiere bekannt, die etwa von April bis Oktober bezogen werden. Im Herbst ziehen die Sommerpopulationen zu ihren Winterquartieren in südwestliche Gegenden; sie können dabei bis zu 1500 km überwinden. Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, bevorzugt Laubbäumen, wobei Astlöcher aber auch Stammrisse bezogen werden. Gebäudequartiere sind in Bayern sehr selten.
- **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*):**  
Überwinterung in erster Linie in Baumhöhlen sowie Gebäuden.
- **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*):** Die Zwergfledermaus ist als sehr anpassungsfähige Art sowohl in Dörfern als auch in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Jagdhabitats. Bejagt werden neben Wäldern, Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen.
- **Graues Langohr (*Plecotus austriacus*):** Als Jagdgebiete werden freies Grünland, Brachen und gehölzreiche Siedlungsbereiche und andere Lebensräume wie Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand bevorzugt.

Die häufigste Art in Wäldern und Parkanlagen ist der Große Abendsegler. Er nutzt Baumhöhlen als Wochenstubenquartiere, in denen viele Weibchen zusammen die Jungen aufziehen und als Winterquartiere.

Als Quartiere werden je nach Fledermausart Baumhöhlen, Risse, Astlöcher oder auch abstehende Rinde genutzt. Diese Strukturen kommen nicht nur an dicken und alten Bäumen vor. Wichtig ist, dass die Quartiere einen relativ freien Einflug ermöglichen, frei von eindringendem Regenwasser und Zugluft sind und jeweils nach oben und unten ausgehöhlt sind. Winterquartiere müssen außerdem frostsicher sein.

#### 3.3.1.2.2 *Schädigungs- und Störungsverbot*

Nach jetzigem Kenntnisstand ist von keinem Verbotstatbestand auszugehen.

#### 3.3.1.2.3 *Schädigungs- und Störungsverbot – Darstellung der einzelnen Arten*

##### Fledermäuse

Die Abgrenzung der lokalen Population erfolgt nach Gruppen von Fledermäusen, die in einem lokalen Maßstab eine räumlich abgrenzbare Funktionseinheit (zu bestimmten

Jahreszeiten) bilden, die wiederum für die Art von Bedeutung ist.

Als lokale Population der oben genannten Arten ist im Sommer die Wochenstube anzusehen.

Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Winterquartiere können sowohl während eines Winters, als auch im Verlauf der Jahre gewechselt werden. Daher bezieht sich je nach Winterquartiervorkommen die Abgrenzung der lokalen Population punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere.

(Quelle: Bundesamt für Naturschutz).

Für das Planungsgebiet sind dies Fledermäuse, die Baumquartiere nutzen. Fledermäuse konnten in den Höhlen, Astlöchern etc. nicht nachgewiesen werden. Da jedoch davon auszugehen ist, dass diese Habitatstrukturen von Fledermäusen genutzt werden, sind die genannten Maßnahmen zu treffen und umzusetzen.

Eine Aussage zur lokalen Population ist jedoch nicht möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind unter dem Punkt 3.2.1 beschrieben, die CEF-Maßnahmen unter dem Punkt 5.2. Sie werden deshalb nicht mehr in den Formblättern aufgeführt. Ebenso wird auf die Beschreibung der Schädigungssachverhalte usw. verzichtet, weil diese bereits ausreichend im Text dargestellt sind.

#### Hinweis

Die Quelle für die nachfolgenden Informationen ist das Landesamt für Umwelt – Artinformation zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage.

## Artname (*Barbastella barbastellus*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3      Bayern: 2      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Artname (*Eptesicus serotinus*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3      Bayern: G      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Breitflügelfledermaus besiedelt bevorzugt tiefere Lagen mit offenen bis parkartigen Landschaften, die auch ackerbaulich dominiert sein können. Ein hoher Grünlandanteil ist jedoch von Vorteil.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Artname (*Myotis bechsteinii*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3      Bayern: 2      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Artname (*Myotis daubentonii*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Wasserfledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, an denen sie dicht über der Wasseroberfläche in einer Höhe von etwa 30 cm schnell und wendig feste Bahnen zieht und dabei Insekten an oder auf der Wasseroberfläche mit ihren großen Füßen ergreifen kann. Dem entsprechend werden bei der Jagd am Gewässer v. a. Schnaken, Zuckmücken, Eintags- und Köcherfliegen erbeutet. Darüber hinaus jagen die Tiere aber in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen auch Nachfalter und andere verfügbare, fliegende Beutetiere.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Artname (*Myotis myotis*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: -Bayern: V

Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig  
– schlecht

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe werden als Jagdgebiete bevorzugt, innerhalb der Wälder sind Buchen- und Mischwälder mit hohem Buchen-/Eichenanteil die bevorzugten Jagdgebiete. Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigen (frisch gemähten) Grünland. Die Tiere fangen in langsamem, bodennahem Flug Großinsekten (insbesondere Laufkäfer, Kohlschnaken) vom Boden oder dicht darüber.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Artname (*Myotis nattereri*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Artname (Nyctalus leisleri)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: D Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Kleinabendsegler ist eine typische Wald- und Baumfledermaus. Hierbei dienen ihm wiederum besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Lebensraum. Auch Parkanlagen mit altem Laubholzbestand werden bewohnt. Die Verteilung alter Laubwälder in Bayern erklärt gut seine Verbreitung.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Artname (Nyctalus noctula)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Schwerpunktlebensräume des Abendseglers sind tiefer gelegene, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Artname (Pipistrellus nathusii)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: -      Bayern: -      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Rauhautfledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Flachkästen oder anderen Spaltenquartieren) in waldreicher Umgebung siedelt. In Bayern scheint dabei die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle zu spielen. Auch Jagd- und Forsthütten sowie Jagdkanzeln im Wald werden regelmäßig besiedelt.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Artname (*Pipistrellus pipistrellus*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft einschließlich der Alpen als auch in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen ist sie nicht selten. Die Jagd findet i. d. R. in fünf bis 20 m Höhe statt. Bei jeder Untersuchung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen gelangen aber auch Nachweise in 120 bis 140 m Höhe, allerdings ohne dass sicher ist, ob dies überwiegend auf Jagdflüge oder die Erkundung möglicher Quartiere zurückzuführen ist.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Artname (*Plecotus auritus*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier u. a. an Gehölzstrukturen in den Ortschaften.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Artname (Plecotus austriacus)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2      Bayern: 2      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorffledermaus, und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als klassischer Kulturfolger.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 3.3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über das potentielle Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten im bzw. im Umfeld des Planungsgebietes.

Nach jetzigem Kenntnisstand ist von keinem Verbotstatbestand auszugehen.

Tabelle 2: Potentiell vorkommende Vogelarten

Arten der Wälder, Hecken und Gehölze, Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen, Extensivwiesen und anderer Agrarlebensräume			
Bayerisches Landesamt für Umwelt, saP-Arteninformation TK-Blattsuche 6021 Haibach			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD
Accipiter gentilis	Habicht	V	
Accipiter nisus	Sperber		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3
Apus apus	Mauersegler	3	
Ardea cinerea	Graureiher	V	
Athene noctua	Steinkauz	3	3
Bubo bubo	Uhu		
Buteo buteo	Mäusebussard		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3
Carduelis spinus	Erlenzeisig		
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V
Dryocopus martius	Schwarzspecht		
Emberiza citrinella	Goldammer		V
Falco subbuteo	Baumfalke		3
Falco peregrinus	Wanderfalke		
Falco tinnunculus	Turmfalke		
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3
Hippolais icterina	Gelbspötter	3	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3
Jynx torquilla	Wendehals	1	2
Lanius collurio	Neuntöter	V	
Leopicus medius	Mittelspecht		
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V	
Locustella naevia	Feldschwirl	V	3
Lullula arborea	Heidelerche	2	V
Luscinia megarhynchos	Nachtigall		
Milvus migrans	Schwarzmilan		
Milvus milvus	Rotmilan	V	V
Oriolus oriolus	Pirol	V	V
Passer montanus	Feldsperling	V	V
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3

Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V
Picus canus	Grauspecht	3	2
Picus viridis	Grünspecht		
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2
Strix aluco	Waldkauz		
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3	
Turdus iliacus	Rotdrossel		
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2

Durch die geplante Bebauung wird in Natur und Landschaft eingegriffen. Vögel, welche die betroffenen Flächen nutzen, können in angrenzende Bereiche ausweichen.

#### Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von der zukünftigen Bebauung sind Wiesen, Obstwiesen und Gehölzstrukturen betroffen.

Tiere können jedoch in angrenzende Bereiche ausweichen.

Damit ist davon auszugehen, dass keine signifikante Beeinträchtigung lokaler Populationen zu befürchten ist.

#### Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für das Störungsverbot gilt das gleiche wie bereits oben beim Schädigungsverbot genannt: Brutplätze in der Umgebung können ohne Beeinträchtigung erhalten bleiben, da nicht davon auszugehen ist, dass bau- und betriebsbedingter Lärm oder visuelle Störungen die genannten Arten beeinträchtigen.

#### **3.3.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (streng geschützt heimische Tiere und Pflanzen und Landkreisbedeutsame Arten)**

Im Planungsgebiet können die Habitatansprüche von Arten erfüllt sein, die auf Gehölzstrukturen und Grünflächen angewiesen sind.

Bei den streng geschützten Pflanzen- und Tierarten bzw. Landkreisbedeutsamen Arten konnten bei den Bestandserhebungen auf den betroffenen Flächen keine relevanten Arten nachgewiesen werden.

##### **3.3.3.1 Tagfalter**

Die Planungsfläche war auch im Hinblick auf den Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu begutachten. Bei den Bestandsaufnahmen konnte sowohl der Tagfalter als auch der Große Wiesenknopf nicht nachgewiesen werden.

Nach jetzigem Kenntnisstand ist von keinem Verbotstatbestand auszugehen.

#### **3.4 Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

## **4. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

### **4.1 Schutzgut Boden**

Bei Nichtdurchführung der Bebauungsplanung ist davon auszugehen, dass die Flächen wie bisher genutzt würden. Die Grünflächen, Obstbäume und Gehölzstrukturen blieben ebenfalls erhalten. Die Bodenstruktur und das Bodenleben würden nicht zusätzlich beeinträchtigt.

### **4.2 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser**

Ohne zusätzliche Bebauung der Flächen blieben Versickerungsflächen für Oberflächenwasser und die damit verbundene Zuführung zum Grundwasser erhalten.

### **4.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene**

Ohne Bebauung und der damit verbundenen Rodung von Gehölzen und Beseitigung von Grünstrukturen bliebe das Kleinklima in seiner jetzigen Form erhalten.

### **4.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Bleibe die Fläche im derzeitigen Zustand erhalten, würden die Strukturen weiterhin potentielle Teillebensräume darstellen, es würde aber auch keine Erhöhung der Strukturvielfalt durch die Anlage von Ausgleichsflächen stattfinden.

### **4.5 Schutzgut Landschaftsbild**

Würden die Flächen keiner Umnutzung unterliegen, bliebe das Landschaftsbild in seiner jetzigen Form erhalten.

### **4.6 Schutzgut Mensch / Immissionsschutz**

Ohne die Bebauung würde die Erholungseignung annähernd gleichbleiben. Das Lärmaufkommen wäre ohne Bebauung bzw. den Betrieb der Festhalle geringer bzw. wäre nicht vorhanden.

## **5. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (EINSCHL. DER NATUR- SCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG)**

Die Auswirkungen, die durch das zukünftige Planungsgebiet entstehen bzw. die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch umsichtige Planung und die Berücksichtigung von Fauna und Flora bei der Umsetzung der Bebauung weitgehend vermieden bzw. gemindert.

Für die Maßnahmenplanung gelten folgende Ziele:

- Vermeidung einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft so weit wie möglich
- Durchführung von Minimierungsmaßnahmen
- Schaffung von Ersatzlebensräumen
- Ausgleich der Eingriffswirkung
- Festsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen

Hinweis:

Alle Maßnahmen sind im beiliegenden Grünordnungsplan / Bebauungsplan dargestellt und festgelegt.

## **5.1. Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter**

### *5.1.1 Schutzgut Boden*

Oberboden ist möglichst innerhalb des Baugebietes zu sichern und wieder zu verwenden. Der Boden ist fachgerecht in Mieten zu lagern (siehe DIN 18915). Bei der Lagerung von mehr als 3 Monaten in der Vegetationszeit ist eine Zwischenbegrünung zum Schutz von unerwünschter Vegetation und Erosion durchzuführen (siehe DIN 18917).

Grundsätzlich ist zum Erhalt des Bodenlebens der Versiegelungsgrad innerhalb der Grundstücke sowie die Erschließung zu minimieren.

### *5.1.2 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser*

Zum Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens ist der Versiegelungsgrad innerhalb des Geltungsbereiches zu minimieren. Das anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern.

### *5.1.3 Schutzgut Klima / Luft*

Zur Minderung der Sonneneinstrahlung bzw. der Wärmespeicherung werden die Laubbäume und Gehölzstrukturen im Umfeld der Bebauung erhalten.

### *5.1.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen*

Siehe Kapitel 3.2.1

## **5.2 Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen für die Fauna**

Diese Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt, um eine Gefährdung der lokalen Populationen zu vermeiden. Siehe auch Kapitel 3.2.1.

### *5.2.1 Maßnahme I: Anbringung und Unterhalt von Fledermauskästen*

Um den Verlust des Biotop-Obstbaumes zu kompensieren sind 2 **selbstreinigende** Fledermauskästen aufzuhängen. Die Maßnahme ist vor Durchführung mit dem Unterzeichnenden abzustimmen.

#### Auswahl

- 1 Stück „**Fledermaus-Universalhöhle 1FFH**“ oder vergleichbar
- 1 Stück „**Fledermausflachkasten 1FF**“ oder vergleichbar
- 1 Stück „**Fledermaus-Großraumflachkasten 3FF**“ oder vergleichbar

Die Fledermauskästen sind mit GPS einzumessen und die Standorte der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

### *5.2.2 Maßnahme II: Umsetzung des Biotopbaumes*

Der oben genannte Biotopbaum ist umzusetzen (siehe Punkt 3.2.1.1).

#### Hinweise zur Umsetzung

- Die Obstbäume sind kurz über dem Erdboden abzusägen
- Der Stamm ist soweit wie möglich oberhalb des Astloches zu kürzen und stehend umzusetzen.
- Es ist zu gewährleisten, dass der Stammabschnitt mehrere Jahre (ca. 10 Jahre) am neuen Standort stehend verbleiben kann

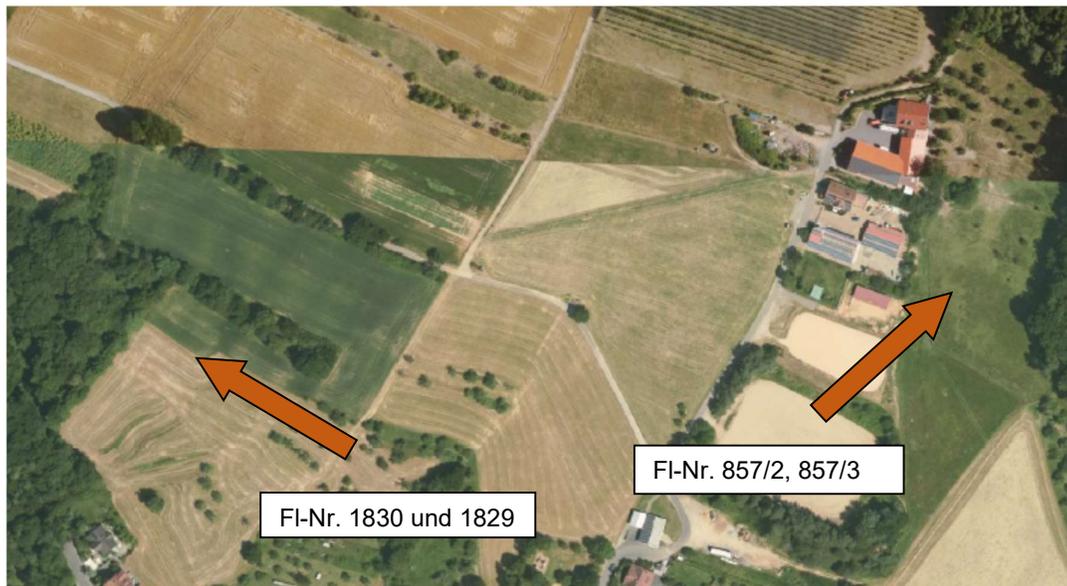
### **5.3 Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Ausgleichsflächen**

Zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen von Erschließung sowie Bebauung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild stellt der Vorhabensträger Flächen zur Verfügung. Diese Bereiche werden bezeichnet als "Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft".

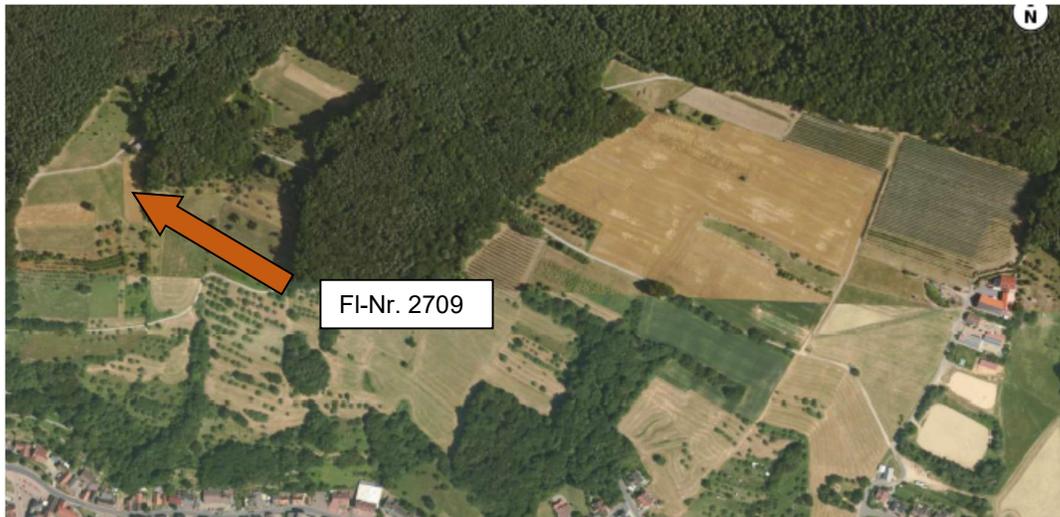
In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Müller, wurden hier Maßnahmen festgelegt und damit die nicht verminder- und vermeidbaren Beeinträchtigungen der Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Wechselbeziehungen naturschutzrechtlich kompensiert.

Als Ausgleichsmaßnahme ist die Anlage von extensiv genutzten Streuobstwiesen geplant.

Für die Tier- und Pflanzenwelt werden im Bereich der Ausgleichsfläche mit Erhöhung der Strukturvielfalt neue Lebensräume geschaffen. Durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Habitatstrukturen im Planungsgebiet erhöht und damit der Lebensraum für Fauna und Flora bereichert, was zu einer ökologischen Aufwertung des Gebietes führt.



Ausgleichsflächen / Luftbild  
(Quelle: Bayernatlas)



Ausgleichsflächen / Luftbild  
(Quelle: Bayernatlas)

### 5.3.1 *Maßnahme III: Anlage von Streuobstwiesen auf den FI-Nr. 1830, 1829, 857/2, 857/3 und 2709*

#### Bestand

Die Ausgleichsflächen befinden sich unweit des Planungsgebietes und werden zur Zeit entweder als Acker- oder Wiesenflächen genutzt.

#### Zielsetzung

Die genannten Flächen werden zu Streuobstwiesen weiterentwickelt. Da im Planungsgebiet Obstbäume entfernt werden müssen, dient diese Fläche, zumindest mittelfristig, als Ausgleich für die entfallenden Obstbäume. Die Größe aller Flächen beträgt 6.745 m<sup>2</sup>. Auf der FI-Nr. 2709 befinden sich im Randbereich einige Gehölze. Die Fläche wird jedoch komplett als Ausgleichsfläche angesehen. Insgesamt verringert sich der „geleistete“ Ausgleich gering, dies wird jedoch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit akzeptiert.

#### PFLANZUNG UND PFLEGE VON OBSTBÄUMEN

Die vorgesehene Fläche wird mit Obstbäumen bepflanzt.

#### **38 Obstbäume mit der Qualität H, 3xv, mDb, 10 - 12**

(= Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 10 bis 12 cm)

Zur Sortenauswahl für die Obstbäume sind dem Anhang beigelegt.

Nach der Pflanzung sind die Obstbäume mit je 3 Einzelpfählen (Pfahllänge 200-250 cm) zu verankern.

Folgende Pflegemaßnahmen sind an den vorhandenen Bäumen durchzuführen bzw. Punkte zu beachten:

- An den vorhandenen Obstbäumen ist ein Pflegeschnitt durchzuführen.
- Die neu zu pflanzenden Obstbäume sind vor Verbiss zu schützen.
- Die Stämme sind mit geeigneter weißem Stammschutz zu streichen und zusätzlich mit Bambusmatten oder ähnlichem gegen Sonneneinstrahlung zu schützen
- Die Bäume sind mindestens 5 Jahre zu wässern.
- Bei den neu gepflanzten Obstbäumen ist neben der Fertigstellungspflege ein Erziehungsschnitt durchzuführen.

## PFLEGE UND UNTERHALTUNG DER FLÄCHE

Nach Pflanzung der Obstbäume ist die gesamte Streuobstwiese dauerhaft zu unterhalten:

- Es erfolgt kein Herbizideinsatz und keine mineralische Düngung
- Die Wiese ist einmal im Jahr zu mähen, und zwar nicht vor dem 30. Juni.
- Das Mähgut ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **5.4 Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Eingrünungsmaßnahmen**

#### **5.4.1 Maßnahme IV: Anlage einer Hecke auf der Flur-Nummern 856 / 855 / 854, jeweils Teilflächen**

##### Bestand

Die vorgesehene Fläche für die Anlage der Hecke wird momentan landwirtschaftlich als Pferdeweide genutzt und befindet sich im Süden der geplanten Bebauung.

##### Zielsetzung

Um das Baugebiet in die Landschaft einzubinden wird auf der vorhandenen Weidefläche eine Hecke angelegt. Zum einen wird damit eine Einbindung der Baugebietsfläche in die Landschaft eingebunden und zum anderen ein Lebensraum für Pflanzen und Tiere geschaffen. Die Größe beträgt 208,00 m<sup>2</sup>.

Als Eingrünungsmaßnahme ist eine Gehölzpflanzungen vorgesehen. Die Auswahl der Gehölze lehnt sich an die Artenzusammensetzung von Gebüsch- und Heckengesellschaften Mitteleuropas an (*Prunetalia spinosae*, *Quercus-Fagetea*, nach: *Ellenberg, Heinz: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen, 5. Auflage 1996*).

Durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Strukturvielfalt im Planungsgebiet erhöht und damit der Lebensraum für Fauna und Flora bereichert, was zu einer ökologischen Aufwertung des Gebietes führt.

## **Gehölzliste**

### 1. Laubbäume

<b>Symbol</b>	<b>Stückzahl</b>	<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Qualität</b>
AC	4	<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	Hei, 2xy, 125 - 150
CB	4	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	Hei, 2xy, 125 - 150
FS	4	<i>Fagus sylvatica</i>	Buche	Hei, 2xy, 125 - 150
FE	4	<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	IHei, 100 - 150
PA	2	<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	IHei, 100 - 150
QR	6	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	IHei, 100 - 150
SA	4	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	IHei, 100 - 150
SC	4	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	vStr, 4 Tr, 100 - 150

### 2. Sträucher

<b>Symbol</b>	<b>Stückzahl</b>	<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Qualität</b>
Csa	2	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	vStr, 5 Tr, 100 - 150
Cav	2	<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	vStr, 5 Tr, 100 - 150

Cmo	4	Crataegus monogyna	Weißdorn	vStr, 3 Tr, 100 - 150
Eeu	2	Euonymus europaeus	Gewöhnl. Pfaffenhütchen	vStr, 3 Tr, 100 - 150
Lxy	2	Lonicera xylosteum	Gewöhnl. Heckenkirsche	vStr, 5 Tr, 100 - 150
Rcn	4	Rosa canina	Hunds-Rose	vStr, 4 Tr, 100 - 150
Sni	4	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	vStr, 3 Tr, 100 - 150

## Pflanzschema

AC	AC	QR	SA	SA	Cmo	Cav	SC	FE	QR	CB	Eeu	Sni
Rcn	Rcn	QR	FS	FS	Cmo	Csa	FE	SC	PA	Lxy	CB	Sni

### Hinweise:

- Der Pflanzabstand beträgt 2,00 m
- Das Pflanzschema wiederholt sich fortlaufend, es wird insgesamt 2 mal angewendet.

### Hinweis:

Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplanes umzusetzen und die Ausgleichsflächen von der Gemeinde Leidersbach dem Ökoflächenkataster zu melden.

## 6. PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN

Für den Bebauungsplan werden Flächen herangezogen, die im Zusammenhang mit bereits vorhandener Bebauung gesehen werden muss. Das Planungsgebiet befindet sich im Anschluss an bereits bestehende Bebauung und die Erschließung wird über eine bestehende Zufahrt sichergestellt. Alternativen zu dieser Planung ergeben sich damit nicht.

## 7. ABWÄGUNG / BESCHREIBUNG DER METHODIK

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der *Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“* verwendet. Für die Bearbeitung wurden keine ergänzenden Gutachten vergeben. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und die dreistufige Bewertung sowie als Datenquelle dienten die in Punkt 1.5 bzw. im Anhang genannten Quellen sowie Begehungen und Bestandsaufnahmen der Maier / Götzendörfer Planungsgesellschaft mbH.

Die Einschätzungen von Boden und Versickerungsfähigkeit basieren auf Auswertungen der Geologischen Karte von Bayern. Genaue Kenntnisse über den Grundwasserstand und die anfallenden Oberflächenwasser aus den umliegenden Flächen liegen nicht vor.

Die Methodik für die Erfassung der Fauna wurde bereits unter Punkt 1.5 beschrieben.

## **8. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (BAUBEGLEITENDES MONITORING)**

Mit dem baubegleitenden Monitoring wird die eigentliche Baumaßnahme, die Erbringung der Ersatz- und Ausgleichsflächen bzw. die geplanten landschaftsplanerischen Maßnahmen überwacht. Daraus können eventuelle Konsequenzen abgeleitet werden, um die Ziele für Natur und Landschaft zu erreichen.

Es ist wünschenswert bei Einreichung der Unterlagen den Auftrag für die Durchführung der ökologische Baubegleitung zu vergeben.

Dadurch wird gewährleistet, dass der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten und die landschaftsplanerischen Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden.

Der Bauherr spart bei umsichtiger Planung und Umsetzung der Maßnahmen zusätzliche Kosten.

## **9. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**

Für den Bebauungsplan wird die Eingriffsregelung angewendet, um den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nachzukommen.

Neben den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffes sind zusätzlich Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild vorgesehen. Die Gemeinde stellt hierfür Flächen zur Verfügung.

Ausmaß der Ausgleichflächen und entsprechende Maßnahmen wurden mit von der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Müller, abgesprochen.

Die aufgeführten Maßnahmen führen zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt des Lebensraumes und damit zu einer Erhöhung der Artenvielfalt.

Die nicht verminder- und vermeidbaren Beeinträchtigungen der Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Wechselbeziehungen werden naturschutzrechtlich kompensiert, das zukünftige Baugebiet wird gut in die Landschaft eingebunden. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist nach Abschluss der Maßnahmen ausgeglichen.

Leidersbach, 24. April 2020

Hasloch, 24. April 2020



**Michael Schüßler**  
1. Bürgermeister

Hauptstraße 123  
63849 Leidersbach

**Michael Maier**  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt (FH)

Grundstraße 12  
97836 Bischbrunn

## ANHANG

### Sortenliste - Obstbäume

Empfehlungen altbewährter Obstsorten für den Streuobstbau  
(Anlehnung an Empfehlungen der LWG Veitshöchheim)

	<b>Pflückreife</b>	<b>Genussreife</b>
<b>Äpfel</b>		
Ananasrenette	Oktober	bis II
Boskoop	September	Bis XII
Croncels	September	Bis Anfang XII
Danziger Kant	Sep.-Oktober	Bis I
Erbachhofer	Sep.-Oktober	Bis XI
Geheimrat Dr. Oldenburg	September	Bis XII
Hauxapfel	Oktober	Bis II / III
Jakob Fischer	August	Bis XI
Kaiser Wilhelm	Oktober	Bis II
Lohrer Rambour	Oktober	Bis IV
Rote Sternrenette	Oktober	Bis II
Pimona	Oktober	Bis V
Retina	September	Bis X
<b>Birnen (für tiefgründigere Böden)</b>		
Gellerts Butterbirne	Sept. -Okt.	Bis IX
Mollebusch	Sept. -Nov.	Bis X
Pastorenbirne	September	Bis Anfang X
Doppelte Phillipsbirne	Sept. -Okt.	Bis IX
Gute Graue	Sept. -Okt.	Bis IX
Schweizer Wasserbirne	September	Bis Anfang X
<b>Sonstige Obstarten</b>		
Fränkische Hauszwetsche	Sept. -Okt.	
Wangenheims Frühzwetsche	Aug. -Sept.	
Mirabelle von Nancy	September	

## Legenden Artinformationen

nach: Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt / Arteninformation)

RLB:	Rote Liste Bayern
RLD:	Rote Liste Deutschland
EZK:	Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Deutschlands bzw. Bayerns
EZA:	Erhaltungszustand in der alpinen Biogeografischen Region Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

**Legende Rote Listen** gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

<u>Kategorie</u>	<u>Beschreibung</u>
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

**Legende Erhaltungszustand** in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

<u>Erhaltungszustand</u>	<u>Beschreibung</u>
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

\* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

**Legende Erhaltungszustand** erweitert (Vögel)

<u>Brut- und Zugstatus</u>	<u>Beschreibung</u>
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

**Legende Lebensraum**

<u>Lebensraum</u>	<u>Beschreibung</u>
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

## **Literaturverzeichnis**

AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN BAYERN, 2019: Hrsg: Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e.V. (LARS) et al., Ulmer Verlag, Stuttgart

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Biotopkartierung Bayern

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Internet-Information, NATURA 2000, saP, Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns u. a.

BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG, 2013

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Brutvögel in Bayern, 1996 – 1999

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Atlas der Brutvögel in Bayern, 2005 - 2009

BIOTOPWERTLISTE ZUR ANWENDUNG DER BAYERISCHEN KOMPENSATIONSVERORDNUNG, Stand 28.02.2014

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Internet-Information, WISIA (Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz)

KLIMAATLAS VON BAYERN, 1996: Hrsg: Bayerischer Klimaforschungsverbund, München

KRAFT, Richard, 2008; Mäuse und Spitzmäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

KUHN, K. & BURBACH, K., 1998: Libellen in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

MESCHEDÉ, A. & RUDOLPH, B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

MENSCHING, H. & WAGNER, G., 1963: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 152 Würzburg, Bad Godesberg

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN; 12/2007: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN, 1984: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Unterfranken

RIEGER-HOFMANN GmbH, Wildsamen- und Wildpflanzenproduzent, In den Wildblumen 7 - 11, 74572 Blaufelden-Raboldshausen

SAATEN-ZELLER GmbH & Co KG, Ertalstraße 6, 63928 Eichenbühl-Riedern

SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G., 2003: Heuschrecken in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

WALENTOWSKI et al., 2006: Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns, Geobotanica Verlag, Freising

## **Grünordnungsplan**